

Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Master of Music der Hochschule für Musik Freiburg i.Br. vom 15.07.2009

Aufgrund § 8 Abs. 2 i.V.m. § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.Januar 2005 (Ges.Bl. v. 05.01.2005, S. 1) hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg in seiner Sitzung am 15.07.2009 die folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Master of Music als Satzung beschlossen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise. Für eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit der Prüfungsordnung ist auf die Hinzufügung einer markierten weiblichen Form verzichtet worden.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines.....	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweck der Prüfung	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Akademischer Grad.....	3
§ 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang.....	3
§ 6 Zuständigkeiten	3
§ 7 Prüfungskommissionen	3
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	4
§ 10 Bewertung der Prüfungen.....	5
§ 11 Prüfungsprotokoll.....	7
§ 12 Öffentlichkeit der Prüfungen	7
§ 13 Mutterschutz, Elternzeit.....	7
II. Modularisierung, Modulprüfungen, Masterprüfung.....	7
§ 14 Modularisierung	7
§ 15 Modulbeschreibung	8
§ 16 Modulabschluss und Prüfungsaufbau	8
§ 17 Studienbegleitende Modulprüfungen.....	8
§ 18 Anmeldung zu studienbegleitenden Modulprüfungen	8
§ 19 Außerordentliche Zwischenprüfung.....	9
§ 20 Masterprüfung	9
§ 21 Studienabschluss, Bildung der Gesamtnote.....	10
§ 22 Nicht-Bestehen, Wiederholung einer Prüfung	10
§ 23 Überschreiten der Regelstudienzeit	10
III. Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records	11
§ 24 Urkunde, Zeugnis	11
§ 25 Diploma Supplement, Transcript of Records.....	11
IV. Schlussbestimmungen.....	11
§ 26 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches.....	11
§ 27 Erlöschen des Prüfungsanspruches.....	12
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten	12
§ 29 Inkrafttreten	12

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungen im Studiengang Master of Music (konsekutiv) an der Hochschule für Musik Freiburg. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang.

Der Studiengang ist eingerichtet mit folgenden Fachrichtungen:

- 1) Instrument
- 2) Gesang (Operngesang und Konzertgesang)
- 3) Komposition
- 4) Dirigieren (Orchesterleitung und Chorleitung)
- 5) Musiktheorie

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung bildet im System der gestuften Studiengänge einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss, nach einem vertieften Studium in den in §1 genannten Fachrichtungen.

Sie dient dem Nachweis der Qualifikationen, die es dem Absolventen ermöglichen, in den in § 1 genannten Fachrichtungen als Orchestermusiker, Opernsänger oder freiberuflicher Musiker auf hohem künstlerischem Niveau professionell tätig zu sein.

Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile des Studienabschlusses wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele bzw. Kompetenzen der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind:

- 1) Der Nachweis eines erfolgreich absolvierten Bachelorstudiums bzw. vergleichbaren Studienabschlusses im gleichen Hauptfach an einer deutschen Musikhochschule oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslandes.
- 2) Der Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung. Diese wird in der Eignungsprüfung festgestellt.

Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Winter- und Sommersemester. Näheres über die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren regelt die Immatrikulationssatzung der Hochschule für Musik Freiburg.

§ 4 Akademischer Grad

Die Hochschule für Musik Freiburg verleiht dem Kandidaten nach bestandener Masterprüfung den Hochschulgrad

Master of Music (M. Mus.)

§ 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Der gesamte Studienaufwand wird durch ein Leistungspunktesystem (ECTS-System) abgebildet. Das Studium umfasst pro Semester 30 Leistungspunkte und demnach insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte.

Einem ECTS-Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zu Grunde. 30 ECTS-Leistungspunkte entsprechen demgemäß ca. 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand ECTS-Leistungspunkte zugeordnet.

§ 6 Zuständigkeiten

Zuständig für die Organisation der Prüfungen ist das Rektorat. Es

- a) bestellt die Prüfer,
- b) achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- c) berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- d) entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
- e) legt die Prüfungstermine fest.

Das Rektorat kann Zuständigkeiten auf ein Mitglied des Rektorats übertragen.

Die Mitglieder des Rektorates haben das Recht, bei den Beratungen der Prüfungskommissionen ohne Stimmrecht zugegen zu sein.

§ 7 Prüfungskommissionen

- 1) Die Fachgruppen sollen Vorschläge für die Bestellung der Prüfer einbringen.
- 2) Die Prüfungskommissionen für die Masterprüfung bestehen aus dem Rektor und mindestens zwei weiteren Hochschullehrern. Vorsitzender ist der Rektor. Er kann den Vorsitz übertragen. Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, wenn sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Dies gilt insoweit auch für Lehr-

Die Prüfungskommissionen aller weiteren Prüfungen bestehen aus mindestens zwei Hochschullehrern, die schriftlichen Prüfungen werden von mindestens einem Hochschullehrer bewertet. Absatz 1 gilt entsprechend.

- 3) Der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Bestellung der Prüfer beantragen, dass ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Rektor. Der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich ein Prüfer für befangen, finden Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.
- 4) Das Rektorat kann abweichend von den o.g. Bestimmungen zwei geeignete Persönlichkeiten zusätzlich in die Kommission des jeweiligen Hauptfaches berufen, die nicht der Hochschule für Musik Freiburg angehören. Auch sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- 1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Musikhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten im Bologna-Hochschulraum und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. Studienleistungen werden angerechnet.
- 2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und dabei erbrachte Leistungspunkte bzw. Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Dasselbe gilt für Studienzeiten und Studienleistungen bzw. Leistungspunkten an ausländischen Hochschulen.
- 3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Rektor.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- 1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.
- 2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Rektorat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Anforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt das Rektorat die Gründe

- 3) Versucht ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann das Rektorat den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- 4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann das Rektorat die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- 5) Der Prüfling kann innerhalb von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Rektorat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Bewertung der Prüfungen

- 1) Für die Bewertung von Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

= eine hervorragende Leistung

2 = gut

= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend

= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Soweit Modulprüfungen (mit Ausnahme der Prüfungen im Hauptfachmodul) sich aus mehreren Prüfungen zusammensetzen, können für diese Prüfungen halbe Zwischennoten gegeben werden. Die Note der Modulprüfung errechnet sich dann aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsergebnisse.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungen im Hauptfachmodul werden abweichend hiervon die Noten durch Vergabe von Punkten ermittelt:

24 bis 22 Punkte = eine hervorragende Leistung = sehr gut = 1

21 bis 18 Punkte = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt = gut = 2

17 bis 14 Punkte = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht = befriedigend = 3

13 bis 11 Punkte = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt = ausreichend = 4

10 Punkte und weniger = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt = nicht ausreichend = 5.

Es können nur ganze Punktzahlen gegeben werden. Ergeben sich im Falle der Errechnung des Durchschnitts Dezimalstellen, werden sie ab 0,5 aufgerundet, unter 0,5 abgerundet. Die Note der Prüfung im Hauptfachmodul ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den einzelnen Prüfungsteilen erzielten Punkte.

2) Die Notenskala lautet wie folgt:

Bei einem Durchschnitt	von 1,0 bis 1,5	= sehr gut
	von 1,6 bis 2,5	= gut
	von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
	von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
	ab 4,1	= nicht ausreichend.

3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.

4) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungen einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird mit Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist vom einzelnen Prüfer oder einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das vom Prüfer oder vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und den Personalakten des Kandidaten beigelegt wird. Es muss außer dem Namen des Kandidaten Angaben enthalten über

- Tag und Ort der Prüfung
- Namen des Prüfers oder der Mitglieder der Prüfungskommission
- Dauer und Inhalt der Prüfung
- die Bewertung
- besondere Vorkommnisse wie z.B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche.

§ 12 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die Hauptfachprüfungen sind (in der Regel) öffentlich. Die anderen Prüfungen, die schriftlichen ausgenommen, sind in der Regel für Angehörige der Hochschule für Musik Freiburg zugänglich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Mutterschutz, Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

II. Modularisierung, Modulprüfungen, Masterprüfung

§ 14 Modularisierung

- 1) Die Studieninhalte werden in einzelnen Modulen, die aufeinander aufbauen können, angeboten. Diese bilden Lehr- und Lerneinheiten (Modulteile), die sich aus einer oder aus mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und der jeweiligen Modulprüfung zusammensetzen.
- 2) Folgende Module müssen belegt werden:
 - a) das Hauptfachmodul inkl. der hauptfachspezifischen Modulteile
 - b) die Pflichtmodule bzw. Wahlpflichtmodule, je nach Angebot
 - c) die Wahlmodule, je nach Angebot.

§ 15 Modulbeschreibung

Studieninhalte, Lernziele, Art der Modulprüfung sowie die zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte sind in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. Sie werden bei Bedarf aktualisiert und rechtzeitig in geeigneter Weise veröffentlicht. Die einzelnen Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung.

§ 16 Modulabschluss und Prüfungsaufbau

- 1) Module werden mit einer Prüfung oder einem Leistungsnachweis abgeschlossen. Ein Modul muss in allen seinen Modulteilten bestanden sein. Mit Bestehen der Modulprüfung hat der Studierende das Erreichen der Lernziele bzw. Kompetenzen des Moduls nachgewiesen. Die dafür vorgesehenen ECTS- Leistungspunkte werden erteilt.
- 2) Folgende Prüfungen sind abzulegen:
 - a) die studienbegleitenden Modulprüfungen
 - b) die Modulabschlussprüfung im Hauptfach
 - c) die Masterthesis

§ 17 Studienbegleitende Modulprüfungen

- 1) Anforderungen und Prüfungsteile der studienbegleitenden Modulprüfungen regelt die Anlage zur Prüfungsordnung, Leistungsnachweise regeln die Studienordnung und das Modulhandbuch.
- 2) Auf Antrag können die in der Modulbeschreibung geforderten Kompetenzen bei entsprechenden Vorkenntnissen in einer gesonderten Prüfung bereits zu Beginn eines Moduls nachgewiesen werden.
- 3) In ausgewiesenen Modulen im Pflichtmodulbereich ist es möglich, auf Antrag vor Modulbeginn und vor Inanspruchnahme des Unterrichts, den entsprechenden Leistungsnachweis abzulegen (sog. „Freischuss“-Regelung). Besteht der Studierende die Modulabschlussprüfung, erhält er die für das Modul ausgewiesenen ECTS-Leistungspunkte. Besteht er nicht, gilt dieser Versuch als nicht unternommen.

§ 18 Anmeldung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung eines Moduls gilt gleichzeitig als Anmeldung zur Modulprüfung. Die Anmeldung muss spätestens am Ende der zweiten Vorlesungswoche erfolgt sein. Die Zugangsvoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 19 Außerordentliche Zwischenprüfung

Auf Antrag des Hauptfachlehrers ist die Ansetzung einer außerordentlichen Zwischenprüfung möglich.

§ 20 Masterprüfung

- 1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an das Rektorat zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über die erfolgreich abgeschlossenen Module sowie über die Teilnahme an den in der Studienordnung vorgesehenen Veranstaltungen und die erreichten ECTS-Leistungspunkte.
 - b) eine Erklärung des Kandidaten, dass ihm die Studien- und Prüfungsordnung bekannt ist,
 - c) eine Erklärung des Kandidaten, ob er bereits eine Masterprüfung in derselben Fachrichtung und demselben Hauptfach an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und des Bologna-Hochschulraumes und darüber hinaus bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- 2) Die Anmeldung muss spätestens zum Ende der Unterrichtszeit des Semesters erfolgen, das dem Semester vorausgeht, in dem die Masterprüfung abgeschlossen werden soll.
- 3) Die Masterprüfung besteht aus der Modulabschlussprüfung im gewählten Hauptfach sowie der Masterthesis. Die Masterthesis kann nach Wahl des Studierenden auf folgende Art gestaltet sein:
 1. Wissenschaftliche Thesis oder
 2. Lecture – Recital oder
 3. Produktion einer CD / DVD einschließlich eines Booklet-Textes.
- 4) Alles Weitere ist in der Anlage zur Prüfungsordnung geregelt.

§ 21 Studienabschluss, Bildung der Gesamtnote

- 1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden und die erfolgreiche Qualifizierung „Master of Music“ ist erreicht, wenn die Modulprüfungen aller für das Studium notwendigen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet und 120 ECTS-Leistungspunkte erreicht wurden.
- 2) Der Abschluss des Studiengangs „Master of Music“ wird mit einer Gesamtnote bewertet. Diese errechnet sich aus $\frac{3}{4}$ der Abschlussnote des Hauptfachmoduls sowie $\frac{1}{4}$ der Note der Masterthesis.

§ 22 Nicht-Bestehen, Wiederholung einer Prüfung

- 1) Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet worden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Rektorat dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- 2) Prüfungen können nur einmal wiederholt werden. Besteht ein Student eine Prüfung oder Teilprüfung nicht, so hat er Gelegenheit, diese in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters zu wiederholen.
- 3) Lassen die Art der Prüfung und der Termin das nicht zu, so legt das Rektorat den Wiederholungstermin fest. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens 4 Wochen vom Tag des Nichtbestehens an gerechnet wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein.
- 4) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.
- 5) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich, es sei denn, dass der Kandidat noch zu einem anderen Studiengang zugelassen ist.

§ 23 Überschreiten der Regelstudienzeit

- 1) Meldet sich ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende des 3. Semesters zur Masterprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

III. Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records

§ 24 Urkunde, Zeugnis

Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt.

Das Zeugnis weist aus

- a) die Bezeichnung von Studiengang, Fachrichtung und Hauptfach,
- b) Datum und Note der Modulabschlussprüfung im Hauptfach sowie Thema und Note der Masterthesis
- c) die Gesamtnote.

Zeugnis und Urkunde werden vom Rektor der Hochschule für Musik Freiburg unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik Freiburg.

§ 25 Diploma Supplement, Transcript of Records

- 1) Das Zeugnis wird ergänzt durch das Diploma Supplement (DS) und das Transcript of Records.
- 2) Das DS umfasst Informationen über den Status der Hochschule, Art und Ebene des Abschlusses sowie über die im Studium erworbenen Qualifikationen.
- 3) Das Transcript of Records bezeichnet die studienbegleitenden Module, die in den Modulprüfungen erzielten Noten sowie die vergebenen ECTS-Leistungspunkte.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

- 1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.
- 2) In Modulen, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch.

§ 27 Erlöschen des Prüfungsanspruches

Ist der Kandidat zum Zeitpunkt der Anmeldung oder zum Zeitpunkt der Prüfung an einer anderen Musikhochschule des In- oder Auslandes immatrikuliert, so erlischt der Prüfungsanspruch. Ebenso erlischt der Prüfungsanspruch, wenn der Kandidat länger als vier Semester von der Hochschule für Musik Freiburg exmatrikuliert war.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch das Rektorat Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlage treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt:
Freiburg, den 15.12.2009

(Dr. Rüdiger Nolte)
Rektor